

Das Führen eines Logbuchs ist Pflicht!

Auf allen Schiffen, die die Deutsche Flagge nach dem Flaggenrechtsgesetz führen können oder - wegen einer Eintragung ins See- oder Binnenschiffsregister - führen müssen, muss ein Logbuch geführt werden.



Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der technischen und steuerlichen Bedingungen der Seeschifffahrt an den internationalen Standard (Bundesgesetzblatt 98 I Seite 2860 ff) ist ein Schiffssicherheitsgesetz erlassen worden, das in §6 Abs. 3 die Verpflichtung zur Logbuchführung vorsieht. Die früher geltende Befreiung ist mit der Aufhebung der Schiffstagebuchverordnung, die eine Befreiungsvorschrift enthielt, entfallen.

Der Inhalt des Logbuchs ergibt sich aus Art. 1 §7 Seeschiffahrtsanpassungsgesetz Schiffssicherheitsgesetz, ergänzt um die Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung nebst Anhang.

Danach muss - vereinfacht gesagt - das Logbuch Auskunft geben über Fahrt des Schiffes. Aus den Eintragungen muss sich der Standort, der Kurs und der Antrieb (Maschine, Segel) für jeden Zeitpunkt rekonstruieren lassen. Es müssen Wetterbeobachtungen aufgezeichnet werden. Schließlich muss über alle Vorkommnisse berichtet werden, die für „die Sicherheit in der Seefahrt einschließlich des Umweltschutzes auf See und des Arbeitsschutzes von besonderer Bedeutung sind“ (Artikel 1 §7 Abs. 3 Satz 1 Schiffssicherheitsgesetz).